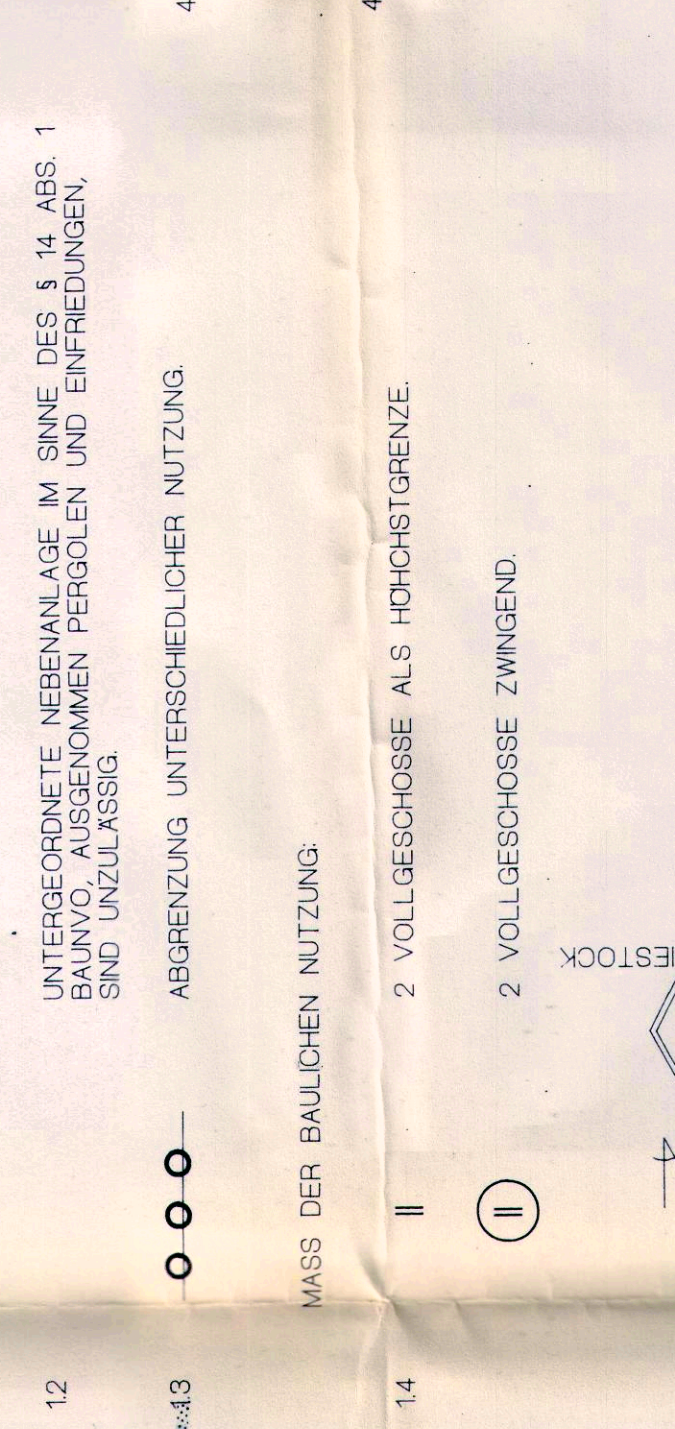


A. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT UND PLANZEICHEN

(REHENFOLGE NACH § 9 ABS. 1 BUNDESBAUGESSETZ)

- 10 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- 11 ALLGEMEINES WOHNGEBIET NACH § 2 BAUNVO
DIE MAX. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE WERDEN DURCH
BAUGRENZEN FESTGESETZT (GEM. § 22 BAUNVO)
LANGE L.T. PLANENTWURF UMFANG NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN
- 12 MSCHGEBIET NACH § 6 BAUNVO
- 13 UNTERGEORDNETE NEEBENANLAGE N. SINNE DES § 14 ABS. 1
SIND UNZULÄSSIG
- 14 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGS
- 15 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- 16 2 VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 17 2 VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- 18 QUARTIER ZUL. MASSE
- 19 OKSTRASSE
- 20 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE, BAUWEISE
- 21 BAUGRENZE GEM. § 23 ABS. 3 BAUNVO
- 22 FÜR DEN GESAMTEN BELTUNGSBEREICH WIRD DIE OFFENE BAUWEISE
FESTGESETZT (GEM. § 22 BAUNVO)
- 23 ENZELHÄUSER ZULÄSSIG



QUARTIER	ZUL. MASSE
A	GRZ KN 0,2 20-25
B	GFZ 0,2 20-25
C	GFZ 0,6 20-25

153 STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

154 GARAGEN UND STELLPLATZE MIT SCHUTZGEBÄUDEN SIND AUF DEN
BAUGRENZEN ZULÄSSIG. VOR DEN GARAGEN IST EIN STRASSENAB-
STAND VON MIN. 5 M ENZUHALTEN, DER NICHT ENGERFEDRET
PRO WOHNHEIT SIND MINDESTENS 2 STELLPLATZE AUF DEM
BAUGRUNDSTÜCK NACHZUWEISEN.

155 FLÄCHE FÜR GARAGEN

156 GEMEINSCHAFTS TIEFGARAGE ZWINGEND VORGESCHRIEBEN
ODER INNERHALB BEGRENZUNGSLEINE

157 VERKEHRSSELÄCHEN

158 STRASSENBEGRENZUNGSLEINE

159 STRASSENVERKEHRSLÄCHE
GEM. § 11 ABS. 1 BUNDESBAUGESSETZ

160 FREIPLÄTZE UND GRUNDORDNUNG

161 OFFENTLICHE GRÖNDFLÄCHE ODER STRASSENKETT., ALS
SCHOTTERRAISEN ODER TROCKENRISEN

162 KINDERSPIELPLATZ

153 BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON ENZELBÄUMEN DER VOR-
HANDEREN BAUSTADIUM MIT UNTERSCHIEDLICHEN WURZEL-
SYSTEMEN ERGÄNZT DURCH DIE ÖN. 18200 SCHUTZ VON BÄUMEN
UND PFLANZEN SIND KONSTRUKTIVE SCHUTZMASSNAHMEN ENTSPR
EN § 11 ABS. 1 BUNDESBAUGESSETZ. DIE BAUMSTÄMMEN ÜBER DEN
VON BAUSTELLEN DER FÖRCHUNGSEBENEN DER BAUZEIT
BESONDERS ZU SICHERN.

- 154 LERCHHE ST # 20 CM
 - BRKE ST # 25-50 CM
 - PAPPEL ST # 20 CM
 - ESCHENAHORN ST # 40 CM
 - EMH 40
- 155 PFLANZGEBIET FÜR BAUGRUNDSTÜCKE
- 156 DIE FREIHALTUNG SIND ZU BEGRÜNEN UND MIT BÄUMEN UND
STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN. AUF LE. 300 M² IST MINDESTENS
EIN HEIMISCHER LAUB- ODER NADELBAUM ZU PFLANZEN
UND ZU ERHALTEN. STRÄUHE UND STRÄUCHER SIND ZU PFLEGEN
AUF ABSTAND DER BRÄUME UND STRÄUCHER 1,5 M ABSTAND
GRUNDSTÜCKSGRENZE ENTFERNT ZU PFLANZEN. 2 M VON DER
GRUNDSTÜCKSGRENZE ZU PFLANZEN SIND PFLANZEN
GABEGRÄNZE, DIE AN OFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN AN-
GRENZEN, SIND, SOFERN FUNKTIONAL MÖGLICH, MIT RANK-
GEMWÖCHSEN ZU VERBIEHEN.
- 157 PFLANZGEBIET FÜR ENZELBÄUME - HOCHSTAMM
- 158 FÜR SONSTIGES STRASSENVERKEHRSGRÜN WERDEN FOLGENDE
BAUMARTEN ALS BEPFLANZUNG FESTGESETZT:
- 159 AGER CAMPESTRIS
ALNUS
CORYLUS
CORYLUS
OEUERUS ROBUR
SORBUS AUCUPARIA
TILIA CORDATA
- 160 BESCHLOSSENE BAUM- UND STRÄUCHERPFLANZUNG
- 161 JE HAUSGARTEN WIRD MINDESTENS 1 OBSTBAUM GEFORDERT.
- 162 ENFRÜHDUNGEN
- 163 HECKEN
- 164 AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IM ANSCHLUSS ZUM OFFENTLICHEN
STRASSENBAUM UND AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN HECKEN ZULÄSSIG.
SIE DEN VORZUG SOLLTEN JEDOCH GESCHÜTTE STRAUCH-
ODER BAUM- UND STRÄUCHERPFLANZUNGEN AUS HEIMISCHER
SCHNITTEN WERDEN.
- 165 ZAUNE
- 166 NUR ALS HOLZLATTENZAUN, MAX. 100 CM HOH, ODER AUS
SONSTIGEN MATERIALIEN, DIE DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN
SICHERHEIT UND PRIVATLEBENSBEREICH SICHEN SIND, ZULÄSSIG.
SCHOTTERBETON ODER VERPUTZTE, TORFELER DÜRFEN IN GESPRITZTEM
AUSGEBLIE WERDEN. NICHT AUF DIE OFFENTLICHE STRASSE
ANGEBRACHT WERDEN. AUCH MIT HOLZPFÄHLEN, MASCHENRAHT
ODER GLATTEN SPANNORHREN AUSGEFÜHRT WERDEN.
NUR BIS ZU EINER HOHE VON 150 CM ZULÄSSIG ODER ALS
SCHUTZSCHUTZ MIT GUT VERMSICHERTEM, VERSETZTEN GEPLANTZTEM
STRAUCHARTIGEN GEHÖLZ.
- 167 PRIVATE VERKEHRSLÄCHEN
- 168 FÜR GARAGENVORPLATZE, HOFARTIGE PLATZE, ENFAHRTEN SIND
FOLGENDE BELÄGE MÖGLICH
- 169 NATURASPHALT
- 170 WASSERBUNDENE DECKE UND KALKSPRIT
- 171 SCHOTTERRAISEN
- 172 STRASSENVERKEHRSLÄCHE
- 173 STRASSENVERKEHRSLÄCHE
- 174 RASENPLÄTZE
- 175 SCHOTTERRAISEN

240 SCHALLSCHUTZ

241 FÜR DIE MIT NEBENSTEHENDEN PLÄTZEN VERBUNDENEN
WAND- UND FENSTER-
FÜR DIE PARKPLATZ ORIENTIERTE WÄND- UND FENSTER-
FLÄCHEN SIND KONSTRUKTIVE SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN ENTSPR
EN § 11 ABS. 1 BUNDESBAUGESSETZ. DIE BAUMSTÄMMEN ÜBER DEN
VON BAUSTELLEN DER FÖRCHUNGSEBENEN DER BAUZEIT
BESONDERS ZU SICHERN.

242 GELTUNGSBEREICH

243 RAUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

244 B. FESTSETZUNGEN ZUR BAUL. GESTALTUNG

245 IN VERBINDUNG MIT § 9 ABS. 4 BAUGER WERDEN GEM. ART. 91
BAYVO FESTSETZUNGEN ZUR BAULICHEN GESTALTUNG GETROFFEN

246 DIE M. ZUGE DER STRASSENSCHLIESSUNG, GESCHWENDE
FLÄCHE M. SINNE DER BAYRISCHEN BAUORDNUNG AUSGESCHLOSSEN
(BAUNVO) 1990 ANZUWENDEN.

- 247 E. VERFAHRENSVERMERKE
- 248 DE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GE-
MASS § 9 ABS. 2 BAUGESETZBUCH AUF DIE DAUER EINES MONATS VOM
30.11.91 BIS 31.12.92
Tollkühn OFFENTLICH AUSGELEGT.
- 249 GEMEINDE FELDKIRCHEN-WESTERHAM, DEN 14.12.92
(Weber) 1. Bürgermeister
- 250 DER GEMEINDERAT FELDKIRCHEN-WESTERHAM, HAT MIT BESCHLUSS VOM
7.12.92 DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMASS
§ 10 BAUGESETZBUCH ANSATZUNG BESCHLOSSEN
- 251 GEMEINDE FELDKIRCHEN-WESTERHAM, DEN 14.12.92
(Weber) 1. Bürgermeister
- 252 DER REGIERUNG VON OBERBAYERN WURDE DIE 2. ÄNDERUNG DES BE-
BAUUNGSPLANES MIT SCHREIBEN VOM 14.12.92
- 253 § 11 ABS. 1 BAUGESETZBUCH IN VERBINDUNG MIT § 2 ABS. 2 DER ZU-
STANDKUNFTVERORDNUNG ZUM BAUGESETZBUCH ANGEZEIGT
- 254 DIE REGIERUNG VON OBERBAYERN HAT MIT SCHREIBEN VOM 22.12.92
MITGETEILT, DASS DER ANGEZEIGTE PLAN RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT
VERLETZT, DIE EINE VERÄNDERUNG DER GEBIRGUNG NACH § 6 ABS. 2
BAUGESETZBUCH RECHTFERTIGEN WÜRDEN
- 255 ROSENHEIM, DEN
- 256 DER GEMASS § 11 BAUGESETZBUCH ANGEZEIGTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-
PLANES MIT BEGRÜNDUNG LIEGT WAHREND DER DENISTUNDEN IN DER GE-
MEINDEVERWALTUNG FELDKIRCHEN-WESTERHAM OFFENTLICH ZU JEDERMANN
ENSICHT AB 19.12.92 GEMASS § 12 SATZ 2 BAUGESETZBUCH
OFFENTLICH AUS
- 257 DE ANZEIGE UND DE AUSLEGUNG SIND VOM 20.12.92
- 258 ORTSBLICH DURCH *Anna Lang* BEKANNT GEMACHT WORDEN
- 259 DER BEBAUUNGSPLAN TRIT DAMIT NACH § 12 SATZ 4 BAUGESETZBUCH IN
KRAFT.
- 260 GEMEINDE FELDKIRCHEN-WESTERHAM, DEN 14.12.92
(Weber) 1. Bürgermeister

4.0 FLUR-NUMMER

5.0 BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE

6.0 BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE

7.0 VORGESCHLAGENE BEBAUUNG

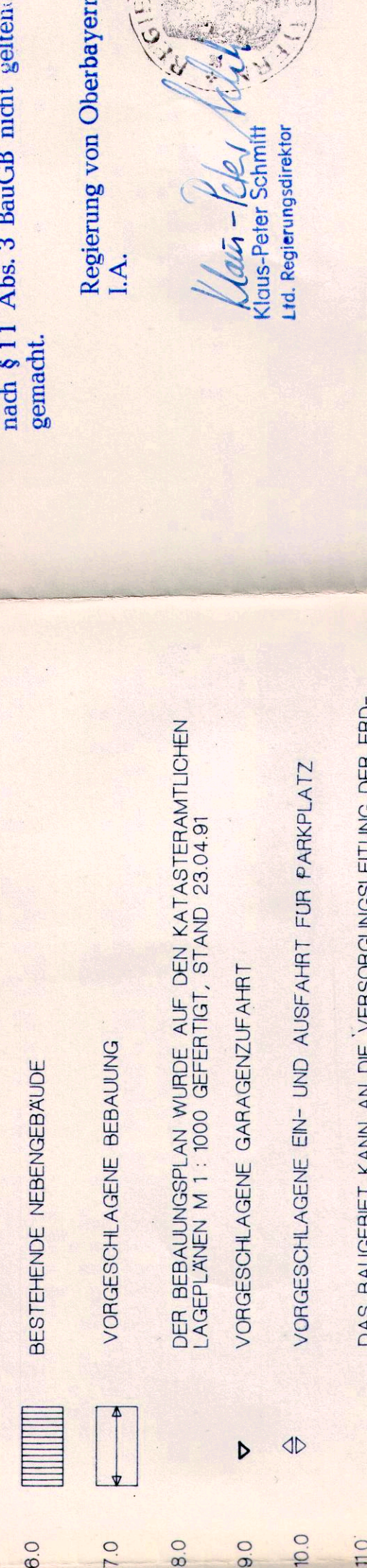
8.0 DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUF DEN KATASTERAMTLICHEN
LAGEPLÄNEN M 1 : 1000 GEFERTIGT, STAND 23.04.91

9.0 VORGESCHLAGENE GARAGENZUFAHRT

10.0 VORGESCHLAGENE EIN- UND AUSFAHRT FÜR PARKPLATZ

11.0 DAS BAUGERBET KANN AN DIE VERSORGUNGSLEITUNG DER ERO-
GAS-STRASSE IN DER SCHIESSTATTSTRASSE ANGESCHLOSSEN
WERDEN

12.0 FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
(BAUNVO) 1990 ANZUWENDEN



Die Regierung von Oberbayern hat mit
Bescheid vom 22. Dez. 1991
Az. 222-4622-10-1/91-3/18
eine Verletzung von Rechtsvorschriften
nach § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend
gemacht.

Regierung von Oberbayern, 2. Aug. 1994
I.A.

Klaus-Peter Schmitt
1. Stellv. Regierungsdirektor

GEMEINDE
FELDKIRCHEN-WESTERHAM
LANDKREIS ROSENHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 47
SCHIESSTATTSTRASSE
2. ÄNDERUNG M 1 : 1000

EXEMPLAR DER
REGIERUNG VON OBERBAYERN
50 801 - Planzentrale -

FERTIGUNGSDATEN:
ENTWURF MAI 1991
ÄNDERUNG/ERGÄNZUNG OKT. 1991
REDAKTIONELLE ÄNDERUNG PLANZEICHEN 15.3 JULI 1991
ÄNDERUNG VERFAHRENSVERM./PLANZEICH 4.3 JAN. 1994

ARCHITEKT WERNER SCHMIDT
WENDELSTENSTRASSE 25 83098 BRANNENBURG